

Satzung des Kasteler Krankenhaus-Verein – Korporation – (KKV)

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 08. September 2022

Allgemeiner Hinweis: Aus grundsätzlicher Geschlechtsneutralität wird nachfolgend immer nur der männliche Artikel verwendet, dabei ist aber immer auch jeder weiterer Artikel gemeint.

§ 1 Name, Logo, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Kasteler Krankenhaus-Verein Korporation Er wird nachfolgend Verein genannt.
- 2) Er ist am 12. November 1889 gegründet worden. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Kastel. Er wird beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Ordnungsamt, unter "Wirtschaftliche Vereine" geführt.

Allgemeiner Hinweis (BGB § 22):

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung der Korporationsrechte erfolgte am 07. Juni 1893 durch den Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und bei Rhein.

- 3) Im Rahmen der Öffentlichkeitswerbung und als Kurzzeichen wird das Kürzel KKV verwendet. Offizielles Vereinslogo ist das Wappen von Mainz-Kastel die Muschel mit den eingebetteten Kurzinitialen KKV. Dieses Vereinslogo ist grundsätzlich zu verwenden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Im Rahmen seiner Hilfsangebote für die alten, kranken, hilfs- oder pflegebedürftigen Menschen im Einsatzgebiet entwickeln sich stetig neue Hilfsangebote für den Verein. Somit ist es unumgänglich, sich diesen Anforderungen zu stellen und somit auch die Zwecke des Vereins zukunftsorientiert entsprechend bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.
- 3) Zweck des Vereins ist die die Förderung der Altenhilfe (§ 52 II Nr. 4 AO), die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 II Nr. 3 AO), und die selbstlose Unterstützung von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen (Mildtätigkeit).

- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Kranken- und Altenpflege sowie Alltagshilfsdienste von alten, kranken, hilfebedürftigen oder pflegebedürftigen Einwohnern, insbesondere in Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim (AKK). Ein Einsatz außerhalb des Gebietes von AKK ist grundsätzlich möglich und zulässig;
 - b) die Förderung und unterstützt der Möglichkeit alten- und behindertenfreundlichen Wohnens in vereinseigenen Einrichtungen sowie im häuslichen Umfeld betroffener Menschen;
 - c) die Trägerschaft im Bereich von teilstationären Bereich insbesondere von Begegnungsstätten, Tagespflege und Betreutem Wohnen;
 - d) die Möglichkeiten, hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO bei Bedarf und in Notfällen durch Geld- und Dienstleistungen, wie z.B. Betreuung, Pflege und Hilfestellungen, Unterstützung zu gewähren.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Der Verein führt seine Rechnungen nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit der Abgabenordnung.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.
- 7) Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund eines besonderen Vertrages; dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (§12) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Wiesbaden e.V. und an den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in den in Absatz 1 genannten Stadtteilen zu verwenden haben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede volljährig natürliche Person sowie jede juristische Person des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden die seine Ziele unterstützt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet regelmäßig der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden, sofern nicht der Vorstand im begründeten Einzelfall mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Neumitglieder sind in der nachfolgenden Vorstandssitzung namentlich zu benennen.
 - Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer Mitgliedschaft. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

- 2) Über die Mitglieder und im Falle von juristischen Personen über ihre gesetzlichen und ggf. einen hiervon abweichend entsandten stimmberechtigten Vertreter wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen ihrer Kontaktdaten, insbesondere auch einer gültigen E-Mail-Adresse haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der DSGVO in ihren jeweiligen gültigen Fassungen.
 - Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde. Alle den Verein betreffenden Vorgänge können grundsätzlich in Textform, z.B. per E-Mail, zugesandt werden, mit Ausnahme solcher, die nach dieser Satzung ausdrücklich der Schriftform bedürfen, d.h. persönlich unterzeichnet werden müssen.
- 3) Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes kann ein Mitglied welches sich für den Verein verdient gemacht und langjährig Vorstandspositionen (mind. 4 Wahlperioden) im Verein wahrgenommen hat, zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit ¾ (in Worten: dreiviertel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine entsprechende Urkunde für das Ehrenmitglied ist auszustellen.

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied verbunden ist die Mitgliedschaft im Verein, die, wie das Ehrenamt selbst, nicht übertragbar sind. Das Ehrenamt endet mit dem Tod des Ehrenmitglieds.

Das Ehrenmitglied kann an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und die Angebote und Einrichtungen des Vereins zu den üblichen Bedingungen der Mitglieder nutzen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der freiwillige Austritt des Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Mit der Erklärung durch das Mitglied, ruhen dessen Mitgliedschaftsrechte bis zum Austrittstermin.
- 3) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt durch Beschluss des Vorstands a) wenn ein Mitglied mind. 14 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, oder
 - b) es unentschuldigt versäumt, dem Vorstand seine aktuelle Post- und/oder E-Mail-Anschriften mitzuteilen und diese auch nicht zu ermitteln ist.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann durch das Mitglied innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschluss-Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung

schriftlich Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung muss dann abschließend über den Beschluss gegen das im Übrigen nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheiden. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss mit der Folge, dass dieser auch einer weiteren gerichtlichen Kontrolle nicht mehr zugänglich ist. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zum Fristablauf bzw. zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.

Der Ausschluss kann aus wichtigem Grunde erfolgen, insbesondere

- a) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, den in der Satzung verankerten Ordnungen, Beschlüssen oder die Interessen des Vereins,
- b) Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinsschädigendem Verhalten, oder
- c) wenn ein Mitglied unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt bzw. eine solche Gesinnung zum Beispiel durch das Tragen bzw. Zeigen von unter anderem rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer rechts- oder linksextremen Organisation ist;
- d) wenn sich ein Mitglied von oder zugunsten von einer Person, welche die Hilfsangebote des Vereins nutzt, oder den Bewerberinnen und Bewerbern um Hilfsangebote des Vereins Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus den Verträgen des Vereins versprechen oder gewähren lässt. Dies gilt jeweils nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt. Das so erlangte ist für den Fall des wirksamen Ausschlusses des Mitgliedes an den Verein heraus zu geben;
- e) wenn sich ein Mitglied von oder zugunsten von einer Person, welche die Hilfsangebote des Vereins nutzt, oder den Bewerberinnen und Bewerbern um Hilfsangebote des Vereins Geld- oder geldwerte Leistungen für Leistungen die nicht von den Pflichten aus den Verträgen des Vereins umfasst sind versprechen oder gewähren lässt und es dies schuldhaft nicht binnen 14 Tagen dem Vorstand angezeigt hat. Dies gilt jeweils nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt. Das so erlangte ist für den Fall des wirksamen Ausschlusses des Mitgliedes an den Verein heraus zu geben;
- f) wen ein Mitglied geschäftliche Handlung vornimmt mit welchen Dritte irreführend veranlasst werden eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, in dem glauben mit einem Vertreter des Vereins zu kontrahieren, die er andernfalls nicht getroffen hätte.
- Der Vorstand kann in geeigneten Fällen anstelle eines Ausschlusses auch das vollständige oder teilweise auch befristete Ruhen aller Mitgliedsrechte sowie weitere Maßregelungen wie eine Verwarnung oder einen Verweis anordnen; ein Ruhen der Pflichten ist damit nicht verbunden.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von geleisteten Spenden, Beiträgen oder Sacheinlagen sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte sonstige Leistungen sind ebenso ausgeschlossen wie ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Datensätze und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft gegenüber dem Vorstand abzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages in Geld und eventuelle Umlagen und kann dies in einer Beitragsordnung im Einzelnen regeln. Wird ein Beitrag festgesetzt, so gilt dieser bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Ein festgesetzter Beitrag ist, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Mitgliederversammlung, jeweils im Voraus, jährlich im April zu zahlen.
 - Die Höhe des durch die Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Mitgliedbeitrages (Mindestbeitrag) ist nach jeder Änderung allen Mitgliedern in Schriftform Textform mitzuteilen.
 - Jedem Mitglied steht es frei, im Rahmen einer Selbstverpflichtung einen eigenen, freiwillig höheren als die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedbeitrag zu zahlen.
- 2) Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres in den Verein ein, so hat es einen vollen Jahres-Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Vorstand kann in geeigneten angemessenen Fällen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags befreit. Sie können jedoch weiterhin freiwillige Spenden an den Verein leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- und
- b) der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern und mindestens weiteren zwei bis maximal 8 weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit beschließen, dass außer dem 1. Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, die weiteren Mitglieder des Vorstands die weiteren Mitglieder des Vorstands in einem Wahlgang gewählt werden. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.
- 3) Der gewählte Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der kommenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Der Vorstand kann bis zu einer anderweitigen Entscheidung der Mitgliederversammlung bei Bedarf für die Zwischenzeit ein Ersatzmitglied berufen oder Aufgaben unter sich neu verteilen. Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl können die Geschäfte des Vereins bis zur Ergänzung vollständig weiterführen.

- 4) Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein sowie in Mitgliedsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einen seiner Stellvertreter vertreten; der 1. Vorsitzende ist gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Ordnungsamt, Bereich "Wirtschaftliche Vereine" zudem auch allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann in einem internen Geschäftsverteilungsplan die jeweiligen Zuständigkeiten seiner Mitglieder regeln.
- 5) Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500.000,00 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 6) Soweit Vorstandsmitglieder mindestens 4 Wahlperioden ihre Ämter ausgeübt haben, können diese, soweit eine Hilfebedürftigkeit der Vorgenannten selbst in deren Haushalten entsteht, Dienstleistungen aus dem operativen Tagesgeschäftes der häuslichen Hilfen bis zur Höhe der jeweils gesetzlich festgeschriebenen Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen. Vorrangig müssen jedoch mögliche Gelder aus eigenen Versicherungen bzw. auch aus den möglichen gesetzlichen Sozialversicherungen hierfür eingesetzt werden. Den dann übersteigenden notwendigen Betrag ist wie vorgenannt zu gewähren. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine schriftliche Vereinbarung hierüber ist zwingend abzuschließen.
- 7) Die zeitliche Dauer der Inanspruchnahme der vorerwähnten Hilfen richtet sich nach der genauen Zeitspanne der Ausübung der vorbeschriebenen Funktion als Vorstandsmitglied. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist nicht statthaft. Die Hilfen selbst sind an die jeweiligen Personen gebunden. Sie sind bei Tod der vorgenannten Personen nicht übertragbar z.B. auf Ehepartner/Lebenspartner oder sonstige Verwandte oder Mitbewohner, auch wenn sie im selben Haushalt leben.
- 8) Sollte eine der vorgenannten Personen bei Inanspruchnahme einer Leistung aus dem Versorgungsgebiet des Vereins verzogen sein, so wird eine vergleichsbare Leistung eines anderen Dienstes/Anbieters durch den Verein, entsprechend den vorgenannten Kriterien, übernommen und erstattet. Eine Abrechnung ist von dem anderen Dienst/Anbieter gegenüber dem Verein vorzunehmen.
- 9) Hauptamtlich Beschäftigte des Vereins dürfen nicht Vorstandsmitglied sein.
- 10) Vertreter juristischer Personen werden als natürliche Person gewählt und können durch Vorstandsbeschluss auch nach dem Ausscheiden der sie entsendenden juristischen Person oder nach ihrem Ausscheiden als Vertreter der juristischen Person für die verbleibende Amtszeit Vorstandsmitglied bleiben.
- 11) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Soweit nicht durch die Satzung oder von der Mitgliederversammlung zugewiesen, hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 4. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - 5. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern

12) Zur Führung der operativen Geschäfte kann sich der Vorstand eines oder mehrerer hauptamtlich tätiger Geschäftsführer bestellen und bei Bedarf einer Geschäftsstelle ihrer bedienen. Der Geschäftsführer kann auch als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Die Vertretungsvollmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal je Quartal. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Verweigerung von einem seiner beiden Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen in Textform einberufen. Die Einladungen zu den jeweiligen Vorstandssitzungen werden mit den entsprechenden Tagesordnungspunkten von dem einladenden Vorstandsmitglied erstellt, wobei den Geschäftsführer vorab die Möglichkeit für Anregungen gegeben werden soll, und in Textform an alle Mitglieder des Vorstands versandt.
- 2) Für die Sitzungen und Beschlussfassung gelten die Vorschriften zur Mitgliederversammlung entsprechend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. Die Vorstandssitzungen werden vom einladenden Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung von einem gewählten Vorstandsmitglied geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung doppelt.
- 3) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie muss den Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem von diesem bestimmen Protokollanten zu paraphieren. Das Protokoll der jeweils letzten Vorstandssitzung ist allen Vorstandsmitgliedern spätesten 21 Tage nach der jeweiligen Vorstandssitzung zur Prüfung zuzusenden. Beratung, Berichtigungen, Ergänzungen mit anschließender Beschlussfassung hierzu finden in der jeweils darauffolgenden Vorstandssitzung statt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung hat die ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und wird zu diesem Zweck vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform unter Bestimmung von Tagungsort und Termin mit einer Ladungsfrist von drei Wochen und Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten vorläufigen Tagesordnung einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung, d.h. evtl. Sendelaufzeiten fallen bereits in die Ladungsfrist und das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder beteiligt sind und kein Mitglied widerspricht.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die natürliche Personen sind, können ihre Stimme nur persönlich abgeben; eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts haben grundsätzlich nur 1 Stimmrecht. Sie können mit Vorlage der schriftlichen Vollmacht ihre Stimme nur einem Vertreter ihres Vertretungsorgans übertragen.

- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - 2. Beschlussfassung über Bestellung der Wirtschaftsprüfer und Entgegennahme des Berichtes der Wirtschaftsprüfer
 - 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - 4. Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen
 - 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Verein
 - 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - 7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500.000,-EUR
 - 8. Beschlussfassung über Empfehlungen an den Vorstand
 - 9. Ausschluss von Mitgliedern, soweit sie fristgerecht Berufung eingelegt haben.

Hinweis: der jeweilige Geschäftsführer wird nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er wird ausschließlich durch den Vorstand bestellt.

- In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dies tun, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder und für den Fall einer begehrten Satzungsänderung 30% dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordern.
- 4) Anträge aus der Mitgliedschaft die Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte zu ergänzen können grundsätzlich bis zu 14 Tagen vor dem Tag der Versammlung in Textform gestellt werden. Eine fristgemäß erweiterte Tagesordnung ist vorab allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Anträge zu bereits festgelegten Tagesordnungspunkten, die nach der Frist noch eingehen oder auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, können mit Zustimmung von 20% der anwesenden Mitglieder angenommen werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung und Wahlen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Leitung in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein zuvor vom Vorstand dazu bestimmter Versammlungsleiter. Hilfsweise wählt die Mitgliederversammlung als ersten Akt den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
 - Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder können Gäste zugelassen werden.
 - Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Einladung festgestellt wird. Ist eine Mitgliederversammlung zu Beginn beschlussfähig, so bleibt sie es auch, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich vom Versammlungsleiter festgestellt wurde. Ein entsprechender Antrag kann jederzeit gestellt werden.

- 2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ (in Worten: drei Vierteln) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Für Vorstandswahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Der Kandidat, der die meisten Stimmen in diesem Wahlgang auf sich vereinigen kann, gilt als gewählt.
- 4) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, ist durch den Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie muss folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Dem Protokoll der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, auf der die Mitglieder ihre Anwesenheit mit ihrer Unterschrift bestätigt haben. Diese Anwesenheitsliste wird ausschließlich in den Akten des Vereins geführt. Soweit öffentliche Stellen einen berechtigten Anspruch auf Überlassung dieser Liste haben, ist sie diesen zuzustellen. Ein Anspruch auf Überlassung einer Anwesenheitsliste an Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand nach 6 Wochen (in Worten: sechs Wochen) spätestens jedoch nach 8 Wochen (in Worten: acht Wochen) nach Ende der jeweiligen Mitgliederversammlung allen Mitgliedern in Textform zuzustellen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Protokollversandes folgenden Tag an die jeweils vom Mitglied gegenüber dem Verein zuletzt genannte Anschrift als zugestellt.

- 5) Satzungsänderungen werden erst wirksam, wenn sie, nach Beschluss der Mitgliederversammlung:
 - a) durch die Feststellung der durch die Satzungsänderung erfolgten weiteren Gemeinnützigkeit des zuständigen Finanzamtes bestätigt ist und
 - b) bedingt durch die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung der Korporationsrechte, die schriftliche Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde der Landeshauptstadt Wiesbaden, Magistrat, Ordnungsamt vorliegt.

Der Vorstand muss diese jeweils zeitnah schriftlich beantragen.

Der Vorstand muss ebenfalls dem Ordnungsamt, als der zuständigen Behörde der Landeshauptstadt Wiesbaden den für den Bereich des operativen Tagesgeschäftes zuständigen vollständigen Namen des Geschäftsführers benennen.

6) Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder kann die Mitgliederversammlung auch als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf vom Vorstand bestimmten elektronischen Wege, oder auch in einer Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können und muss rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiter zu geben. Die Stimmabgabe muss in einem geschützten Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht.

Mitgliedern, denen die Teilnahme an der Versammlung – aus welchem Grunde auch – nicht möglich ist, kann der Vorstand bei geeigneten Beschlüssen/Wahlen die Möglichkeit der Stimmabgabe in Textform ermöglichen. Die Stimmen müssen bis zum letzten Tag vor der Versammlung abgegeben sein. Gültige Stimmen werden vom Versammlungsleiter ausgezählt und zusammen mit dem in der Versammlung erzielten Ergebnis bekannt gegeben.

7) Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf vom Vorstand zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde; ausgenommen sind Wahlen und Beschlüsse über eine Satzungs- oder Zweckänderung oder Auflösung des Vereins, es sei denn, die vorangegangene Mitgliederversammlung hat ausdrücklich eine Änderung der Satzung außerhalb einer Versammlung genehmigt, z.B. weil nur noch notwendige Genehmigungen und/oder Rechtsrat einzuholen ist oder eine Vorprüfung durch die zuständigen Behörden vorab nicht stattgefunden hat. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der Vorstand zählt die Stimmen aus.

§ 11 Prüfung der Vermögensverwaltung und Haushaltsführung

Die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung des Vereins ist jährlich zu prüfen. Die Mitgliederversammlung kann hierzu einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder sonstigen sachverständigen Dritten beauftragen. Das Ergebnis des Prüfungsberichts ist auf der, dem Geschäftsjahr nachfolgenden jährlichen Mitgliederversammlung, bekannt zu geben.

§ 12 Auflösung des Verein

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, die entsprechend den für den Vorstand geltenden Regeln beschließen, vertreten und handeln, soweit die Auflösungsversammlung nichts anderes abschließend beschließt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- Im Fall des Verlusts der Rechtsfähigkeit wird der Verein vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht eingetragener Verein fortgeführt.

Diese Satzungsänderung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08. September 2022 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Statuten des Vereins vom 15. Mai 1908, der Satzung vom 2. Juni 1998, der Satzung vom 27.09.2007, der Änderungssatzung vom 18.06.2015, der Änderungssatzung vom 23.05.2017 einschließlich der evtl. in der Zwischenzeit beschlossenen Änderungen.

Mainz-Kastel, den 08. September 2022

Unterschriften aller Mitglieder des Vorstandes